

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen (AELott)

Gz.: 29-1114.40/52
Vom 14. November 2012

Die Landesdirektion Sachsen erteilt als zuständige Behörde aufgrund § 18 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 15. Dezember 2011 (SächsGVBl. 2012 S. 275) in Verbindung mit §§ 17, 18 und 19 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages und über die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag – SächsGlüStVAG) vom 14. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, folgende Allgemeine Erlaubnis:

I.

Veranstalter, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592, 2612) geändert worden ist, erfüllen (insbesondere rechtsfähige, anerkannt gemeinnützige, mildtätige oder karitative Vereine), juristische Personen des öffentlichen Rechts, gewerkschaftliche Organisationen, Organisationen von politischen Parteien und Kirchengemeinden der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in ihrem üblichen Wirkungsgebiet dürfen unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Freistaat Sachsen Kleine Lotterien und Ausspielungen veranstalten. Diese Erlaubnis gilt auch für Wirtschaftsunternehmen und Gewerbetreibende an ihrem Sitz oder dem Sitz von Zweigstellen.

Die Erlaubnis wird beschränkt auf Lotterien und Ausspielungen, deren Spielplan folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die jeweilige Veranstaltung von Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Sachgewinnen oder andere geldwerte Vorteile) erstreckt sich nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus.
2. Der Losverkauf überschreitet nicht die Dauer von drei Monaten.
3. Das für die Lose zu entrichtende Entgelt darf nur für den Erwerb der Gewinnchance geleistet werden (offener Einsatz). Ein Einsatz in verdeckter Form, bei dem für den Erwerb eines Gegenstandes (Sache oder Recht) und einer Gewinnchance geleistet wird (zum Beispiel Zahlung für Eintrittskarte und zugleich Einräumung des Rechts, an einer Verlosung teilzunehmen), ist verboten.
4. Die Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtenden Entgelte (Spielkapital) beträgt höchstens 40 000 EUR.
5. Der Wert der auszureichenden Gewinne (Gewinnsumme) beträgt mindestens 25 Prozent des Spielkapitals.
6. Der Reinertrag ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

II.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Kleine Lotterie oder Ausspielung muss mindestens fünf Tage vor Vertriebsbeginn bei der zuständigen Gemeinde-/Stadtverwaltung zur Prüfung angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeindegebiete eines Landkreises, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei dem zuständigen Landratsamt anzuzeigen. Für Veranstaltungen von Gebietskörperschaften ist die zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. In der Anzeige sind
 - Ort und Zeit der Veranstaltung,
 - Name und Anschrift des Veranstalters,
 - der Spielplan unter Angabe der Höhe des Reinertrags, Gewinnsumme und der Art der Gewinnermittlung,
 - das Spielkapital und
 - der Verwendungszweck des Reinertragsanzugeben.
2. Der Wert eines Gewinns muss mindestens dem Einsatz (Preis des Loses) entsprechen.
3. Der Reinertrag beträgt mindestens ein Drittel des Spielkapitals und ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566, 1575) geändert worden ist, vorgesehen. Der Reinertrag muss zeitnah für die in der Erlaubnis festgelegten Zwecke verwendet werden. Der Reinertrag muss zu mindestens 50 Prozent im Gebiet des Freistaates Sachsen verwendet werden.
4. Über die Durchführung der Lotterie oder Ausspielung und die Verwendung des Reinertrags ist eine Abrechnung zu fertigen. Die Abrechnung muss enthalten:
 - das vereinnahmte Spielkapital,
 - die Art und Höhe der lotteriebedingten Kosten sowie
 - den Reinertrag und seine Verwendung.Die Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen und der nach Ziffer II Nr. 1 zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die nach Ziffer II Nr. 1 zuständige Behörde kann anstelle der Abrechnung die Vorlage der Bestätigung des Finanzamtes über die Befreiung von der Lotteriesteuer verlangen.
5. Erlaubt durch die Erlaubnis sind nur jene Kleine Lotterien, bei denen der Teilnehmer für seinen Einsatz einen Spielausweis (Los, Losröllchen oder ähnlichen Teilnehmerausweis) erhält.
6. Nicht verkaufte Lose (Restlose) sind der zuständigen Behörde nach Ziffer II Nr. 1 zur Zählung und Vernichtung zu übergeben. Ist der Veranstalter eine Gebietskörperschaft, erfolgt die Zählung und Vernichtung durch die Gebietskörperschaft selbst. Das Vernichtungsprotokoll ist dem zuständigen Finanzamt zu übersenden.
7. Die Erlaubnis wird widerruflich erteilt.

III. Hinweise

1. Wenn Lose ausgegeben werden sollen, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten, dürfen Prämien- oder Schlussziehungen nicht vorgesehen werden.
2. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist ausnahmsweise zulässig.
3. Die Lotterieveranstaltung darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig.
4. Die Steuerpflichten bleiben von dieser Erlaubnis unberührt. Insbesondere ist gemäß §§ 31, 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2012 (BGBl. I S. 1424, 1426) geändert worden sind, jede öffentliche Lotterie oder Ausspielung mindestens fünf Tage vor Vertriebsbeginn bei dem zuständigen Finanzamt anzumelden. Zuständiges Finanzamt für Veranstalter mit Sitz im Freistaat Sachsen ist das Finanzamt Chemnitz-Mitte, Straße der Nationen 2-4, 09111 Chemnitz.
5. Die Pflicht nach Ziffer III Nr. 4 dieser Erlaubnis entfällt bei Ausspielungen von Veranstaltern, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG erfüllen (insbesondere rechtsfähige, anerkannt gemeinnützige, mildtätige oder karitative Vereine), wenn das Spielkapital den Wert von 650 EUR nicht übersteigt.
6. Die Befugnisse der nach Ziffer II Nr. 1 zuständigen Behörde, die Einhaltung dieser Allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages und des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

IV.

Diese Erlaubnis tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Erlaubnis tritt die Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen (AELott) vom 2. Dezember 2011 (SächsABl. S. 1828) außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig.

Leipzig, den 14. November 2012

Landesdirektion Sachsen
Dr. Feist
Vizepräsident